

wegen des Stiffts einige Deputation, Schickung oder Gesandtschaften, es seye auff Reichs, Cräiß oder andere Täge und dergleichen vornehme Gesandtschaften abzufertigen und anzustellen, alsdann solle Er daran sein, daß aufs wenigste der Principalis von dem Domb Capitul Catholischer Religion, und im übrigen, wen mehr weren, die Gleichheit von beeden Religionen beobachtet würde, dabey dem Bischoff jedoch die Stiffts Stände, insonderheit auff befindende Kostbarkeit solcher Legationen allemahl gehorsamblich unter die Arm zu greiffen nicht unterlassen werden und wollen.

42. Solle der je Regirende Bischoff keine Kanzler, Regirungs Rätthe, Kanzley Secretarien, Drosten, Rentmeister, Richtere, Vograssen, Ambtman zu Gesmolde, und Bögte der Statt-Kirspelen, oder Commendanten auff die Ambthäuser, oder im Stifft würcklich einsetzen, sie haben sich dan demselben und dem Domb Capitul mit einem leiblichen Ahdts und zwarn Kanzler, Rätthe und Kanzley Secretarien, endtweeder bey der Fürstlichen Hoffstatt, oder auff der Kanzley in praesentia Deputatorum Capituli, über obbenante Bediente aber nechst dem Bischoven auch dem Domb Capitul in domo Capitulari verpflichtet und verwandt gemacht, die befohlene Ambthäuser, Ambter und Bestungen zu des Bischoffes, Domb Capituls unnd Stiffts Besten zu bedienen, zu verwalten und zu verwalten, nichts vom Lande, Weide, Wiesen, Müllen, Raidschafften, Haußgerath und andern Zubehör davon mit einigem Titul dem Bischoff und der Thumb Kirchen zu Osnabrück zu entziehen, verbringen, oder vereuffern, noch andern auszuthuen, sondern sollen alles, was bey ein jedtweder Hauß verordnet, nach Inhalt eines Inventarii bewahren, und auff gelegene Erforderung des Bischoffs und des Domb Capituls getrewlich wiederumb lieffern, auch dem Domb Capitul in ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen, im Fall aber das Domb Capitul wider einen oder den andern vor Leistung seines Ahdts oder bey werender seiner Bedienung rechtmäßig und erhebliche Einred haben würde, so soll der Bischoff dieselbe guetwillig anhören, und darauff die Gebür und Billigkeit verschaffen.

43. Wann von dem zeitlichen Bischoffen ein Drost bestalt wirdt, soll derselb ein begüteter Adtlicher Landtsaß, die Rentmeister

§

mei-